



Informationsblatt

EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) 25.05.2018

Im Mai 2018 tritt mit der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzgesetz in Kraft. Ziel ist es, die personenbezogenen Daten aller Menschen in der EU einheitlich zu schützen. Auch soll jeder über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten selbst bestimmen können. Die Verordnung muss von Unternehmen, Behörden, Verbänden und Vereinen gleichermaßen umgesetzt werden. Die meisten der geltenden Vorschriften sind nicht neu, sondern ergaben sich schon bisher aus dem BDSG.

Was heißt das für unseren Förderverein?

Wir sind angehalten die personenbezogenen Daten nach den Richtlinien der DSGVO zu verarbeiten und zu sichern. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO müssen wir keinen eigenen Datenschutzbeauftragten benennen, sondern wir als Vorstand haben uns aktiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Somit können wir Euch jederzeit unterstützen und sind Euer Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes.

Darüber hinaus haben wir unsere technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung personenbezogener Daten geprüft und entsprechend den Bestimmungen angepasst.

Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich in unserer vereinseigenen Dateisystem WISO Mein Verein von Buhl Data gespeichert und **nur** für die Erfüllung des Mitgliedsvertrags verwendet (Art. 6 Abs. 1 Satz 1b DSGVO).

Die Rechte unserer Mitglieder im Überblick und unsere Umsetzung

➤ 1. Das Recht auf Zugang zu Informationen

Alle Mitglieder haben das Recht, auf ihre eigenen personenbezogenen Daten zugreifen zu dürfen. Sie haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie der Verein die personenbezogenen Daten verwendet.

Die Daten werden von uns nur zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nicht vorgesehen und nicht erlaubt. Die Weitergabe an Dritte Auf Wunsch des Mitglieds können wir vornehmen.

➤ 2. Das Recht auf Vergessenwerden

Das bedeutet, dass die Mitglieder ein Anrecht darauf haben, „vergessen“ zu werden. Das gilt ganz besonders dann, wenn die Mitgliedschaft endet, oder wenn dem Verein die weitere Nutzung der Daten untersagt wird.

Jedes Mitglied kann einen formlosen Antrag auf Löschung aller personenbezogenen Daten stellen. Eine zeitnahe Umsetzung wäre in diesem Fall möglich.



➤ 3. Das Recht auf Portabilität der Daten

Betroffene haben einen entsprechenden Anspruch auf Übertragung der Daten in ein üblich maschinenlesbares Format. *Wir gewährleisten eine Übertragbarkeit in allen gängigen EDV-Formaten.*

➤ 4. Das Recht auf Informationen und Freigabe

Das bedeutet, bevor der Verein Daten sammelt, der Betroffene darüber informiert werden muss. Der Betroffene muss der Erfassung seiner Daten ausdrücklich zustimmen. Ein stillschweigendes Einverständnis reicht nicht aus!

Unsere Beitrittserklärung haben wir hinsichtlich einer freiwilligen Einverständniserklärung angepasst. Diese werden wie bisher archiviert und darüber weisen wir nun bei Neuzugängen ausdrücklich auf dieses Informationsblatt hin. Allen Mitgliedern stellen wir es natürlich auch zur Verfügung.

➤ 5. Das Recht auf Berichtigung falscher Daten

Wie bisher gibt es einen Berichtigungsanspruch, wenn Daten veraltet, unvollständig oder falsch sind. *Sofern wir Kenntnis von unrichtigen Daten erlangen, berichtigen wir diese umgehend. Darüber hinaus bitten wir die Mitglieder in regelmäßigen Abständen um die Prüfung ihrer Daten.*

➤ 6. Recht auf Einschränkung der Datennutzung

Mitglieder dürfen verlangen, dass ihre persönlichen Daten nicht weiterverarbeitet werden. Der Verein darf diese zwar speichern, im Ergebnis aber nicht weiter verwenden. *Wir geben keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter.*

➤ 7. Das Einspruchsrecht

Direktmarketing wird von vielen als besonders störend empfunden. Daher dürfen Mitglieder Einspruch gegen die Verwendung ihrer Daten für direktes Marketing einlegen. Hierüber müssen Sie bei der Erhebung der Daten informieren. Sobald das Mitglied Einspruch erhoben hat, dürfen die Daten nicht mehr verwendet werden.

Wir geben keine Daten an Dritte weiter, auch nicht für Werbezwecke!

➤ 8. Der Anspruch auf Benachrichtigung

Kommt es zu einem Problem mit der Datensicherheit, was personenbezogene Daten betrifft, sind wir verpflichtet die betroffenen Mitglieder innerhalb von 72 Stunden darüber informieren.

Das bedeutet: in unserem eigenen Interesse ist die Datensicherheit zu erhöhen und die personenbezogenen Daten sind stets aktuell zu halten, so dass eine Benachrichtigung per Telefon oder Mail innerhalb von 72 Stunden möglich ist.



Was tun, wenn es trotzdem zu einer Datenpanne kommt?

Sobald es zu einer Datenpanne gekommen ist, müssen wir abschätzen, ob Risiken für die betroffenen Mitglieder wahrscheinlich sind. Dazu gehören u. a. Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder auch ein finanzieller Verlust. Diese Risiken sind von uns abzuwägen und zu dokumentieren.

Neben den Betroffenen muss der Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg informiert werden, wenn es zur Datenpanne gekommen ist. Dies muss unverzüglich, d. h. innerhalb von 72 Stunden, nach Kenntnis des Vorfalls, geschehen. Im Artikel 33 DSGVO ist geregelt, was dem Datenschutzbeauftragten alles mitgeteilt werden muss.

- Was ist passiert und wie viele Personen und Datensätze sind ca. betroffen?
- Welche Folgen hat die Verletzung der personenbezogenen Daten?
- Was haben Sie getan, um die Folgen abzumildern bzw. zu beseitigen?

Die Datenpanne muss mit allen Auswirkungen und ergriffenen Maßnahmen dokumentiert werden.

Rechte am eigenen Bild

Bezüglich der Aufnahme und der öffentlichen Zugänglichmachung von Bildern-, Ton- und Filmaufnahmen, auf denen natürliche Personen abgebildet sind, gilt es immer die Einwilligung der Betroffenen einzuholen!

Unser Verein benötigt bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos in jedem Falle die Einwilligung der abgebildeten Personen.

Unsere Verantwortlichen gehen aber davon aus, dass eine Zustimmung erfolgt. Sofern Jemand nicht möchte dass er auf den Bildern abgelichtet wird, soll er es dem Fotografen rechtzeitig mitteilen.

Bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren die der Jugendlichen.

Dieses Informationsblatt stellt keine Rechtsberatung dar!

Der Text der DSGVO kann hier nachgelesen werden: <https://dsgvo-gesetz.de/>

Im März 2018

Heiko Zemlin
Vorstandsvorsitzender